

nach dem Vorschlag der Initiativgruppe «Verfassungsfrieden» das Sanktionserfordernis des Landesfürsten bei allen Volksabstimmungen weggefallen, folglich nicht nur bei solchen, die nach einem Ausbleiben der Sanktion durch den Landesfürsten erfolgt wären. Die Stossrichtung war also klar: Wenn das Volk als Souverän entschieden hat, braucht es keine Sanktion durch den Landesfürsten.

Die Vorlage scheiterte in der Volksabstimmung vom März 2003 mit 16,6 Prozent Ja-Stimmen-Anteil.

2.2.4.4 Initiative «Ja – damit deine Stimme zählt» 2012

Am 9. Februar 2012 meldete die «Demokratiebewegung in Liechtenstein» die Verfassungsinitiative «Ja – damit deine Stimme zählt» an. Ziel der Initiative war, das Sanktionsrecht des Landesfürsten zu schmälern. Art. 9 der Verfassung sollte so geändert werden, dass das Sanktionsrecht (Vetorecht) des Fürsten nach Volksabstimmungen entfällt. Volkentscheidungen sollten somit bindend sein. Entsprechende Anpassungen wurden auch für die Art. 65, 66 und 112 vorgesehen.²⁰⁷

Art. 9 LV (Initiative «Ja – damit deine Stimme zählt»)

- 1) Jedes Gesetz bedarf zu seiner Gültigkeit der Sanktion des Landesfürsten oder der Zustimmung in einer Volksabstimmung.
- 2) Lehnt der Landesfürst die Sanktion ab oder erfolgt innert 30 Tagen nach Ablauf der Referendumsfrist (Art. 66) keine Sanktion durch den Landesfürsten, so kann der Landtag beschliessen, über das Gesetz eine Volksabstimmung durchführen zu lassen.
- 3) Entscheidet in einer Volksabstimmung die absolute Mehrheit der im ganzen Land gültig abgegebenen Stimmen für die Annahme eines Gesetzes, tritt dieses ohne Sanktion des Landesfürsten in Kraft.

Das Anliegen, das Vetorecht des Fürsten nach Art. 9 LV zu schwächen, hatte nach dem angekündigten Veto des Erbprinzen vor der Volksabstimmung über die Gesetzesinitiative «Hilfe statt Strafe» zum Schwangerschaftsabbruch vom 18. September 2011 Auftrieb erhalten. Wegen der Ablehnung der Vorlage durch das Volk mit 52,3 Prozent Nein-Stim-

207 Weitere Informationen unter www.abstimmung.li.